



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 06.12.2001

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) der Stadt Moers vom 21.11.2001
3. Bekanntmachung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 21.11.2001
4. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A der Stadt Moers – Rheinkamper Ring – Süd – vom 26.11.2001;
hier: Inkrafttreten
5. Bekanntmachung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2000
6. Bekanntmachung der Tagesordnung zur 20. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 12. Dezember 2001

Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.11.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 21.11.2001

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.11.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 3. März 2000 (GV. NW. S. 256) jeweils in der geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Paragraph 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag wird wie folgt festgelegt:

Gebietszone I	auf	10.815 €
Gebietszone II	auf	4.525 €
Gebietszone III	auf	4.525 €
Gebietszone IV	auf	4.780 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 3 der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 10.07.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.11.2001 beschlossene **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 21.11.2001** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Xanten der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **350 277 404** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 21.11.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 313 317** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 21.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

SATZUNG
über die Entwässerung und den
Anschluss der Grundstücke an die Öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers
vom 21.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 6, 7 und § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiungen

III. Anschlusskanäle,

Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 9 Anschlusskanäle
- § 10 Druckentwässerung / Vakuumentwässerung
- § 11 Örtliche Abwasserbeseitigung

- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen – Gebühren
Kleineinleiter
- § 13 Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen
- § 14 Abscheideanlagen

IV. Einleitungsüberwachung

- § 15 Abwasser aus Privathaushalten
- § 16 Anderes als häusliches Abwasser
- § 17 Volksfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- § 18 Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers
- § 19 Anzeigepflichten

V. Schlussbestimmungen

- § 20 Personenmehrheiten
- § 21 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen
- § 22 Haftung
- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (gemäß § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der derzeit geltenden Fassung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Versickern, Verrieseln, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei ihrer Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände.
- (2) Die Stadt errichtet und betreibt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine öffentliche Abwasseranlage.
- (3) Das nach Abwasserbeseitigungspflicht anfallende Abwasser ist der Stadt Moers zur ordnungsgemäßen Behandlung zu überlassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abwasser
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
 - a) Schmutzwasser
Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
 - b) Niederschlagswasser
Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser, das nicht Schmutzwasser ist.

2. Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser.
3. Öffentliche Abwasseranlage
Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören
- das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle einschließlich des Anschlusskanals vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltebecken, offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
 - alle technischen Einrichtungen sowie der Betriebs-hof,
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (Entwässerungsgenossenschaft usw.) hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
4. Mischverfahren
Beim Mischverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennverfahren
Beim Trennverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.
6. Druckentwässerungsnetze
Beim Druckentwässerungsnetz erfolgt der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von den Pumpen der Hausentwässerungsanlagen erzeugtem Druck über Abwasserdruckleitungen.
7. Vakuumnetz
Beim Vakuumverfahren erfolgt der Transport von Abwasser durch von einer zentralen Vakuumstation erzeugtem Unterdruck über Abwasserdruckleitungen. Die einzelnen Grundstücke werden über Hausanschlussventile angebunden.
8. Mulden, Mulden-Rigolen
Mulden bzw. Mulden-Rigolensysteme dienen der dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.
9. Anschlusskanal
Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- und Prüfungsöffnung oder des ersten Reinigungs- und Prüfungsschachtes auf dem Grundstück. Der Anschlusskanal ist vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
10. Private Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbe-
- handlung, Prüfung, Rückhaltung, Klärung und Ableitung auf dem Grundstück dienen.
Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abfluslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen).
- Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Hauspumpstation Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
11. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
12. Indirekteinleiter/Einleitung
Indirekteinleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten und sonst hineingelassen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.
13. Abwasserteilstrom
Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in der Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.
14. Anschlussberechtigte / -pflichtige
Anschlussberechtigte / -pflichtige im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt, sowie die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die in § 2 Ziffer 14 aufgeführten Anschlussberechtigten sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ihr die Anschlusspflicht auslösendes Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese Anlage zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung und Abnahme nach § 6 (1) des Anschlusskanals (die Herstellungskosten trägt der Anschlussnehmer) hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist oder zu denen hin der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich und zusätzlich durch Baulast gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51a Abs. 2 Landeswassergesetz dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Das Niederschlagswasser von Grundstücken ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Das Einbringen in den Untergrund sowie das Einleiten in ein Gewässer bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Die Stadt macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.
Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer muss der Stadt der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder verteuert oder
5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

- (3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z..B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpresse,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Abwasser aus Tierhaltungen Ställen, Dung, Güllegruben und Silagewasser
3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen (z. B. Fette), oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
5. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o.ä. Einrichtungen, solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
6. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
7. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
8. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
9. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser,
10. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen.

11. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gas in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelsauerstoff) freisetzt (Gefahr oder Schädigung für Kanalisation, Mensch oder Umwelt),
13. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, feuergefährlich, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im betreffenden Klärwerk bedeuten, z. B.
- Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewässer,
 - Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern, Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen – II – Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe.
- Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.
14. Grund- und Drainwasser; für Baumaßnahmen kann eine zeitlich befristete Genehmigung durch das Tiefbauamt erteilt werden.
15. Abwasser, das in der Abwasseranlage belästigende Gerüche auftreten lässt (Beurteilung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz),
16. Abwasser und Schlamm aus Grundstückskläranlagen und geschlossenen Gruben zur Abwassersammlung,
17. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen gemäß § 58 Abs. 2 und 59 LWG,
18. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünnern, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel, Inhalte aus Chemietoiletten), insbesondere pflanzen- und bodenschädliche Abwasser,
19. Abwasser, bei dem die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach Abs. 4 überschritten bzw. nicht eingehalten wird.
- (4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probennamestelle
 - Temperatur 35°C
 - pH-Wert 6,5 – 10,0
 - CSB / BSB 5 im Verhältnis 2/1
 - CSB Abbau nach 24 h mind. 75 %
- absetzbare Stoffe (nach ½ h Absetzzeit) 10 ml/l
- Aluminium und Eisen. Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten.
- Stickstoff aus
- Ammonium und Ammoniak (NH₄⁻-N, NH₃⁻-N) 200 mg/l
 - Nitrit (NO⁻-N) 10 mg/l Cyanid
 - leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
 - gesamt (CN) 20 mg/l
 - Fluorid (F) 50 mg/l
 - Sulfat (SO₄⁻) 600 mg/l
 - Sulfid (S⁻) 2 mg/l
- Gesamt-Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
- Organische halogenfreie Lösungsmittel
- a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l
 - b) mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l.
2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probennamestelle
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17/250 mg/l Kohlenwasserstoffe gesamt
- nach Abscheidung gemäß DIN 1999 50 mg/l
 - nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l
 - Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l
 - Blei gesamt (Pb) 1 mg/l
 - Cadmium gesamt (Cd) 0,5 mg/l
 - Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l
 - Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l
 - Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l
 - Nickel gesamt (Ni) 1 mg/l
 - Quecksilber ges. (Hg) 0,05 mg/l
 - Silber gesamt (Ag) 0,5 mg/l
 - Zink gesamt (Zn) 5 mg/l
 - Zinn gesamt (Sn) 5 mg/l
 - Halogenierte leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe
 - je Einzelstoffe 1,0 mg/l
 - Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen Dichlormethan, Trichlormethan 0,5 mg/l (gerechnet als Chlor)

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l freies Chlor (Cl) 0,5 mg/l

- (5) Abwasser darf zur Zeit noch in unbegrenzten Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermengen nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen.
- (6) Eine Verdünnung/Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben ist nicht zulässig.
- (7) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 4 auch Frachtbegrenzungen (Volumenstrom und/oder Konzentration) festgesetzt werden.
- (9) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (10) Die Stadt kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gemäß den Abs. 1 bis 4 und 7 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Abs. 2 dieser Bestimmung vom Einleiter nachgewiesen wird sowie eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um
1. das Einleiten und das Eindringen von Abwasser, das nach Abs. 3 Nr. 1 bis 18 ausgeschlossen ist, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern,
 2. das Einleiten oder Eindringen von Abwasser, das die Grenzwerte und Anforderungen nach Abs. 4 nicht einhält bzw. erfüllt, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (12) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks sind nur zulässig für
1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 4. Abwässer aus Mietchemietoiletten, Chemietoiletten von Campingwagen aus dem Stadtgebiet; der Nach-

weis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage spätestens zu dem Zeitpunkt anschließen, in dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Die Herstellung des Anschlusskanals bedarf seitens der Stadt einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung und ist zur Abnahme – im öffentlichen Verkehrsraum – anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und zugänglich sein.

- (2) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über einen Anschlusskanal des Grundstücks erfolgt, ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig.
- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von dem Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung (DIN 1986 und DIN EN 1610) erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden.

Insbesondere muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben, sofern für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes natürliches Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau dies erfordert.

- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich so hergestellt, daß ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nach § 4 Abs. 1 und 2 angeschlossen werden kann, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße, der Straßenteil oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. In Härtefällen kann die Frist verlängert werden.
- (5) Wird durch eine Änderung der öffentlichen Abwasseranlage eine bisher betriebene Vorklärung von Schmutzwasser überflüssig, so dass das Schmutzwasser nunmehr unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt die dazu erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen durchzuführen sind.
- (6) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.
- (7) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 7 Benutzungszwang

Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere im Rahmen seines Anschlussrechtes und unter Einhaltung der Begrenzungen des Benutzungsrechtes, das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück an-

fallende häusliche und gewerbliche Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle diejenigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen (Benutzungsberechtigte).

§ 8 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse des Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt; das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragstellers, so lange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, sofern diese Angaben nicht bereits den Bauvorlagen zum Bauantrag entnommen werden können.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamte anfallenden Abwässer ausgesprochen werden; die Befreiung wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Von den Bestimmungen zur Begrenzung des Anschlussrechtes sowie zur Begrenzung des Benutzungsrechtes kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ebenfalls Befreiung erteilt werden.

III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht (§ 6), ist entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Grundstück, unterirdisch und frostsicher (Mindestüberdeckung 0,80 Meter) mit einem eigenen Anschlusskanal unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
Für jeden Anschluss ist grundsätzlich ein Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück ca. 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze anzulegen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann bei technisch begründeten Ausnahmefällen, wenn eine entwässerungstechnische Erschließung anders nicht möglich ist, die Stadt Moers zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Dann sind vor Gestattung die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und öffentlich-rechtlich zu sichern. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt auch für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.
Folgende Ausnahmen sind gestattet:
⇒ Doppelhausbebauung: Einzelanschluss oder beide Doppelhaushälften über eine gemeinsame Anschlussleitung

⇒ Reihenhausbauung: Einzelanschluss oder je zwei Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals einschließlich der Anordnung des Prüf- bzw. Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung sowie die Zahl der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt, wobei Wünsche des Anschlusspflichtigen nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Hausanschlussleitungen sind mindestens in NW 150 mm auszuführen
- Mindestüberdeckung ist 0,80 m
- Rohrmaterial im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich Steinzeug
- Es sind grundsätzlich Übergabeschächte ca. 1 m hinter Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück anzuordnen
⇒ Der Mindestdurchmesser der Übergabeschächte mit offenem Gerinne, die aus Kunststoff bestehen können, wird festgelegt:
 - für eine Tiefe bis 1,70 m auf NW 400 mm
 - für eine Tiefe über 1,70 m ist ein Schacht NW 1000 mm einzusetzen.

- (5) Die Herstellung, Veränderung sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen hat der Anschlusspflichtige auf seine Kosten von einem zugelassenen Tiefbauunternehmer ausführen zu lassen. Grundlage hierfür sind die baurechtlich genehmigten Bauvorlagen und die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung.
- (6) Der Anschlussnehmer hat ggf. der Stadt unverzüglich mitzuteilen, dass am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher auf Kosten des Anliegers verschlossen oder beseitigt werden muss.
- (7) Werden Störungen beim Betrieb des Anschlusskanales vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze oder Schäden an ihm festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reinigung, Reparatur oder (Teil-) Erneuerung zu dulden, soweit sein Grundstück in Anspruch genommen werden muss.

§ 10 Druckentwässerung / Vakuumentwässerung

- (1) Führt die Stadt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) mittels Druckentwässerung durch, hat der Anschlusspflichtige auf seine Kosten eine geeignete Hauspumpstation mit Schneidwerk auf seinem Grundstück sowie die Hausanschlussabwasserdruckrohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung von der Druckanlage bis zur öffentlichen Druckrohrleitung in der Straße zu installieren und zu betreiben.
- (2) Führt die Stadt Moers die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) mittels einer Vakuumentwässerung durch, hat der Anschlusspflichtige auf seine Kosten den Hausanschlussschacht einschließlich Ventileinheit (Absaugventil und Steuerkasten) auf seinem Grundstück sowie die

Hausanschlussleitung bis zur öffentlichen Vakuumentwässerung in der Straße zu installieren und zu betreiben.

- (3) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungs- bzw. Vakuumentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Abwasserdruckrohrleitungen und die Entwässerungseinrichtungen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 11

Örtliche Abwasserbeseitigung

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne des § 45 BauO NW und der DIN 4261 durch eine wasserbehördliche Erlaubnis von der in § 53 LWG zuständigen unteren Wasserbehörde.

Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gelten die Bestimmungen der Satzung über die "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers" in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die in dem Absatz 1 genannten Anlagen müssen unter Beachtung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Den Aufwand für die Herstellung und die Kosten für den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, die einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung verantwortlich.
- Gemäß Merkblatt Nr. 4 des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW ist die Wasserdichtheit der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in regelmäßigen Zeitabständen von 5 Jahren nachzuweisen und auf Verlangen der Stadt Moers vorzulegen.
- (3) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten binnen 2 Monaten alle nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu entleeren, zu reinigen, zu verschließen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen – Gebühren – Kleineinleiter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen, insbesondere der DIN 1986 und DIN EN 1610, und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten.
- (2) Bei Betrieben mit Abwässern, die von den häuslichen Abwässern abweichen, hat der Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt den Einbau von automatischen Mess- und Probeentnahmeeinrichtungen vorzunehmen.
- (3) Auf den Grundstücken, für die der Anschluss- und Benutzungszwang besteht, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt und betrieben werden.
- (4) Gegen einen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grund-

stücke (tieferliegende Räume, Schächte usw.) hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Hierzu hat er geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen gemäß DIN 1986 einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Als Rückstauenebene wird 20 cm über Straßenoberkante festgelegt.

- (5) Die Stadt Moers kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 45 BauO NW gebracht werden. Bei Gefahr im Verzuge ist die Stadt Moers berechtigt, die notwendigen Arbeiten, die zur Vermeidung oder Behebung einer Gefahr notwendig sind, auf Kosten des Grundstückseigentümers auf dessen Grundstück durchzuführen.
- (6) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (7) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Stadt, für Fremdeinleitung, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 2 abgewälzt.
- (8) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der Gebührensatzung ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 13

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) sowie insbesondere die DIN EN 1610. Alle erdverlegten oder unzugänglichen Schmutz- und Mischwasserleitungen sind nach Errichtung oder Änderung auf Dichtheit prüfen zu lassen; ausgenommen sind Leitungen, die in einem Schutzrohr verlegt sind.
- (2) Für vorhandene Schmutz- und Mischwasserleitungen sind die Dichtheitsprüfungen entsprechend der Landesbauordnung durchzuführen. Werden in Wasserschutzgebieten an öffentlichen Abwasseranlagen Ausbau- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, haben die Grundstückseigentümer der an dieser Anlage angeschlossenen Grundstücke eine Dichtheitsprüfung der erdverlegten Schmutz- und Mischwasserleitung durchführen zu lassen.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen sind von Firmen durchführen zu lassen, die ihre Sachkunde z. B. als Gütezeicheninhaber des "Güteschutz Kanalbau" oder durch Meisterprüfung im Sanitärhandwerk nachweisen oder die als Tiefbauunternehmen nachweislich entsprechende Prüfungen bereits durchgeführt haben. Die Firma muss über eine Hausanschlussprüfeinheit verfügen.

§ 14

Abscheideanlagen

- (1) Benutzungspflichtige angeschlossene Grundstücke, auf denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen oder auf denen derartige Stoffe gelagert werden, haben nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe

aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtungen sind mit der Stadt abzustimmen.

- (2) Der Benutzungspflichtige lässt auf seine Kosten von einer Fachfirma die Abscheider in regelmäßigen Abständen reinigen sowie daneben bei Bedarf. Besondere Umstände, wie die vorzeitige Füllung des Abscheiders, hat der Benutzungspflichtige der Stadt unverzüglich anzuzeigen und die außerordentliche Entleerung und Reinigung des Abscheiders durchzuführen.
- (3) Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen und weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

IV. Einleitungsüberwachung

§ 15

Abwasser aus Privathaushalten und diesem vergleichbares Abwasser (häusliches Abwasser)

- (1) Soweit lediglich häusliches Abwasser im Rahmen der Grundstücksnutzung anfällt, bedarf es für die Zulassung zur Benutzung der Abwasseranlage eines Antrags auf Herstellung des Anschlusskanals (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung), dem in zweifacher Ausfertigung eine prüffähige Darstellung des beantragten Anschlusses beizufügen ist.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die Stadt den Anschlusskanal abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung des Anschlusskanals.

§ 16

Anderes als häusliches Abwasser

- (1) Soll Abwasser aus Gewerbe oder Industriebetrieben oder sonstiges Abwasser, das nicht häusliches Abwasser im Sinne des § 15 ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, so ist hierzu möglichst frühzeitig eine Anschluss- und Benutzungsgenehmigung zu beantragen. Diesem Antrag ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und –menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.

Enthält das Abwasser Stoffe gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben. Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalls weitere Angaben zur Prüfung des Antrages verlangen.

- (2) Vor Erteilung einer ausdrücklichen Anschluss- und Benutzungsgenehmigung darf niemand Abwasser nach Abs. 1 in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelassen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden, wenn der Benutzungspflichtige Maßnahmen treffen will, welche die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers ändern.

§ 17

Volksfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen

- (1) Bei Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Betreiber von sogenannten fliegenden Bauten und/oder Fahrzeugen verpflichtet den Anfall von Abwasser anzuzeigen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer nachzuweisen.
- (2) Wenn eine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, ist vor dem Einleiten die Genehmigung der Stadt Moers einzuholen. Es gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

Die notwendigen Rohrleitungen und ggf. erforderlichen Pumpen hat der Pflichtige auf seine Kosten herzustellen und wieder zu entfernen. Der Pflichtige haftet für die Verkehrssicherheit der fliegend verlegten Anlagen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme zu erfolgen.

§ 18

Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers

- (1) Anschlussberechtigte und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Benutzungspflichtige ist insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.

- (2) Den Beauftragten der Stadt und des Abwasserverbandes ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Vorlage des Dienstausweises jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem abgeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Anderes als häusliches Abwasser (§ 16) kann jederzeit von der Stadt bzw. dem Abwasserverband auf Kosten des Benutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der

Untersuchungen durch die Stadt werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch die Stadt festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.

- (5) Der Benutzungspflichtige ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet bei Ableitung von anderem als häuslichem Abwasser im Wege der Auflage, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit als auch auf die Inhaltsstoffe als auch auf die Menge des Abwassers beziehen.

Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Benutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen.

Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Benutzungspflichtigen ist die Stadt jederzeit zu Kontrollen auf Kosten des Benutzungspflichtigen berechtigt.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Der Benutzungspflichtige hat der Stadt unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen,
1. dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasser zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 2. dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
 3. dass auf seinem Grundstück Abwasser anfällt und welche Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
 4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 5. dass Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
 6. dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
 7. dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrundegelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,

8. dass gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die auf der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04.05.1976 (die Bestandteil dieser Satzung ist) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind bzw. zu gelangen drohen.

- (3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Personenmehrheiten

Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte/-verpflichtete und/oder Benutzungsberechtigte/-verpflichtete hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, so ist jeder für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 21 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen erforderlich ist.

§ 22 Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von höherer Gewalt bei Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat weder der Anschlussberechtigte noch der Benutzungsberechtigte gegen die Stadt einen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

- (3) Der Benutzungspflichtige haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schafstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Der Benutzungspflichtige hat die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner.

§ 23

Übergangsvorschriften

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit Einleiter bisher betriebene Einleitungen bei Inkrafttreten dieser Satzung unverändert fortsetzen, gelten für die betroffenen Benutzungspflichtigen bzw. Einleiter die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gemäß dieser Satzung entsprechend, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehenen Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprechen, hat der Benutzungspflichtige innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen.

Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind, kann die Stadt diese Frist auf Antrag verlängern. Der Antragsteller hat dabei verbindlich Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

- (4) Die Stadt legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Falle des Abs. 3 S. 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 161a LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet, oder entgegen § 51a LWG Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 bis 4 sowie 8 bis 10 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,
 4. entgegen § 5 Abs. 6 eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
 5. entgegen § 5 Abs. 7 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und/oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1, 4, 5 und 6 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt bzw. anschließen lässt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung der Stadt einleitet,
 8. entgegen § 7 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 9. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 8 Abs. 2 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
 10. entgegen § 9 Abs. 5 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von einem zugelassenen Tiefbau-Unternehmer ausführen lässt,
 11. entgegen § 9 Abs. 6 Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 12. entgegen § 9 Abs. 7 Unterhaltungs-, Reparatur- oder (Teil-) Erneuerungsarbeiten nicht duldet,
 13. entgegen § 11 und § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,

14. entgegen § 13 es unterlässt, die Dichtheit der Abwasseranlage nachzuweisen,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
16. entgegen § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
17. entgegen § 17 Abs. 1 den Anzeige- und Nachweispflichten nicht nachkommt,
18. entgegen § 18 Abs. 1 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
19. entgegen § 18 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt bzw. des Abwasserverbandes die Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
20. entgegen § 18 Abs. 2 letzter Satz Reinigungsöffnungen, Rückstausicherungen, Hebeanlage, Abscheideanlage und/oder Schächte überdeckt und/oder überbaut,
21. entgegen § 18 Abs. 5 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
22. entgegen § 19 Abs. 2 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
23. entgegen § 23 Abs. 3 und 4 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Der Bußgeldrahmen wird durch § 161a LWG bestimmt.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 22.03.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.11.2001 beschlossene **Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die Öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 21.11.2001** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 21.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

**der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A der Stadt Moers
- Rheinkamper Ring-Süd -**

vom 26.11.2001

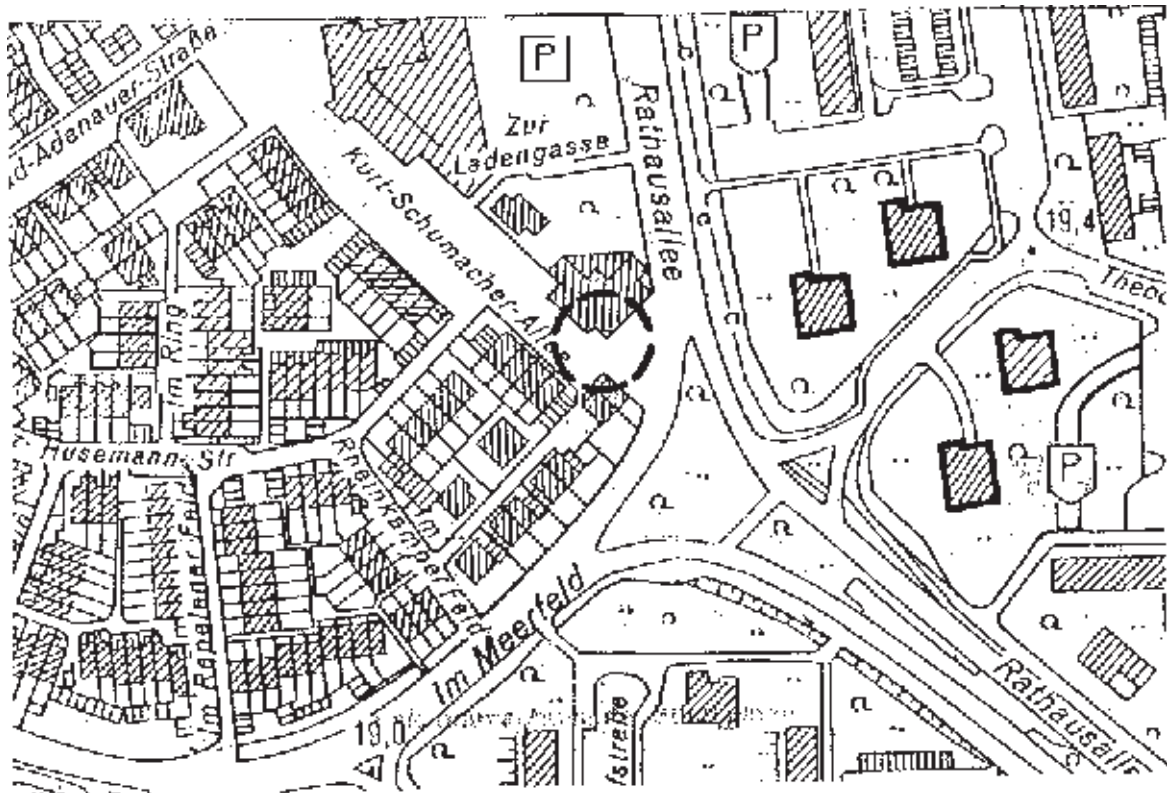
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **14.11.2001** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A der Stadt Moers Rheinkamper Ring-Süd als

Satzung

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14.11.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 26.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

Gemeinschafts - Müll - Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH Oberhausen
Bilanz zum 31. Dezember 2000
AKTIVA

	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
A. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		1.246.472,00	2.492.944,00
B. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		12.500,00	14.712,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	174.131.579,00		163.551.768,00
2. technische Anlagen und Maschinen	391.568.960,00		387.684.535,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.383.967,00		1.803.260,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.005.000,00</u>		<u>43.152.401,00</u>
		568.089.506,00	596.191.964,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	1.150.000,00		1.150.000,00
2. sonstige Ausleihungen	<u>315.047,11</u>		<u>323.395,14</u>
		1.465.047,11	1.473.395,14
C. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.290.242,03		6.102.695,61
2. geleistete Anzahlungen	<u>28.000,00</u>		<u>255.278,55</u>
		6.318.242,03	6.357.974,16
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.215.466,43		12.685.091,23
- davon gegen Gesellschafter DM 5.939.285,09 (DM 6.767.968,72)			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.042.875,73		1.423.040,78
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.918.023,41</u>		<u>7.752.121,30</u>
		18.176.365,57	21.860.253,31
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		6.933.389,67	5.324.283,21
D. Rechnungsabgrenzungsposten		451.910,00	520.674,00
- davon Disagio DM 451.910,00 (DM 520.554,00)			
E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		71.232.390,68	46.583.187,40
		<u>673.925.823,06</u>	<u>680.819.387,22</u>

		PASSIVA	
	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		500.000,00	500.000,00
II. Bilanzverlust		-71.732.390,68	-47.083.187,40
- davon Verlustvortrag			
DM -47.083.187,40			
(DM -22.105.554,03)			
nicht gedeckter Fehlbetrag		<u>71.232.390,68</u>	<u>46.583.187,40</u>
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
B. Sonderposten mit Rücklageanteil			
		1.093.911,00	1.292.804,00
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	648.939,00		580.790,00
2. Steuerrückstellungen	1.583.611,00		114.502,00
3. sonstige Rückstellungen	<u>2.039.961,15</u>		<u>5.559.882,30</u>
		4.272.511,15	6.255.174,30
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	650.710.828,27		653.290.140,15
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
DM 41.500.673,17			
(DM 34.530.685,67)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren			
DM 512.183.213,91			
(DM 526.676.338,37)			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.390.000,00		1.980.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
DM 2.390.000,00 (DM 1.980.000,00)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.474.357,13		14.457.168,15
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
DM 12.474.357,13			
(DM 14.457.168,15)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.534,37		406.160,67
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
DM 15.543,37			
(DM 406.160,67)			
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.968.681,14</u>		<u>3.128.541,95</u>
- davon aus Steuern		668.559.400,91	<u>673.262.010,92</u>
DM 2.894.578,19			
(DM 3.031.406,90)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
DM 44.727,42 (DM 46.668,67)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
DM 2.968.681,14			
(DM 3.128.541,95)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		<u>0,00</u>	<u>9.398,00</u>
Haftung aus Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	DM 1.547.888,00 (DM 2.656.500,00)	<u>673.925.823,06</u>	<u>680.819.387,22</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2000**

	DM	<u>2000</u> DM	<u>1999</u> DM
1. Umsatzerlöse		120.873.850,18	116.912.071,22
2. andere aktivierte Eigenleistungen		<u>0,00</u>	<u>1.955.992,32</u>
3. Gesamtleistung		120.873.850,18	118.868.063,54
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	2.726.300,00		11.900,00
b) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	5.556,00		1.803,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	763.464,93		913,55
d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	198.893,00		198.893,00
e) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.958.306,27</u>		<u>6.215.269,42</u>
		5.652.520,20	<u>6.428.778,97</u>
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-12.584.903,42		-11.394.041,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-17.535.105,28</u>		<u>-17.005.572,32</u>
		-30.120.008,70	-28.399.613,45
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-14.357.836,85		-14.509.726,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung DM 913.759,09 (DM 879.662,56)	<u>-3.770.710,45</u>		<u>-3.801.377,95</u>
		-18.128.547,30	-18.311.104,55
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes		-38.972.935,00	-39.238.207,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	-1.840.123,48		-1.547.341,40
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-3.001.371,53		-3.531.355,34
ac) Werbe- und Reisekosten	-36.689,24		-55.568,23
ad) Kosten der Warenabgabe	-13.334.154,01		-14.648.499,30
ae) verschiedene betriebliche Kosten	-4.252.629,47		-4.090.784,96
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		-12.367,00
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	-100.756,48		-602.192,17
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-509.100,00</u>		<u>-3.520,00</u>
		-23.074.824,21	-24.491.628,40
9. Erträge aus Beteiligungen		603.952,89	227.371,43
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		120.115,02	135.756,17
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-39.507.582,75</u>	<u>-39.867.599,69</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-22.553.459,67	-24.648.182,98
13. außerordentliche Aufwendungen		<u>-260.000,00</u>	<u>-100.000,00</u>
14. außerordentliches Ergebnis		-260.000,00	-100.000,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.491.185,09		238.253,05
16. sonstige Steuern	<u>-344.558,52</u>		<u>-467.703,44</u>
		-1.835.743,61	-229.450,39
17. Jahresfehlbetrag		-24.649.203,28	-24.977.633,37
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>-47.083.187,40</u>	<u>-22.105.554,03</u>
19. Bilanzverlust		<u>-71.732.390,68</u>	<u>-47.083.187,40</u>

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (DW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf folgendes hin:

Im Lagebericht in Abschnitt C. wird ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität und drohender Überschuldung gefährdet ist.

Von uns kann abschließend nicht beurteilt werden, ob die Rückstellung für den Abbruch einer Kesselanlage zutreffend ermittelt wurde und ob aufgrund laufender Verhandlungen mit einem Anlagenhersteller mit weiteren Inanspruchnahmen gerechnet werden muß.

Duisburg, den 30. April 2001

Niederrheinische Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. J. Teschner

M. Antzok-Komp

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 26. Oktober 2001 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

“Der Bilanzverlust zum 31.12.2000 in Höhe von DM 71.732.390,68 wird auf neue Rechnung vorgetragen.”

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Str. 121, zur Einsichtnahme aus.

46049 Oberhausen, 22. November 2001

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 12. Dezember 2001 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 20. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung**Beginn: 16.00 Uhr****TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Peter Wienecke, Dresdener Ring 37, 47441 Moers, durch den Bürgermeister
3. Zur Geschäftsordnung
 - 3.1 Prüfung der Einladung
 - 3.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 3.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
4. Zur Niederschrift über die 19. Sitzung am 14.11.2001
5. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Satzungsangelegenheiten:

6. Prüfung der Jahresrechnung 2000 durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss
7. Beratung über den Entwurf des Doppischen Produkt Haushaltes für die Pilotbereiche (Neuer Kommunalen Haushalt der Stadt Moers) für das Haushaltsjahr 2002
Berichterstatter: RM Köhler, CDU
8. Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2002
Berichterstatterin: RM Behncke, SPD
9. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers
Berichterstatterin: RM Behncke, SPD
10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers;
hier: Neuwidmung von Straßen u.a.
Berichterstatter: Bürgermeister
11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers;
hier: Euroanpassung
Berichterstatter: Bürgermeister
12. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung)
Berichterstatter: Bürgermeister

13. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (12. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)
Berichterstatter: Bürgermeister
14. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung);
hier: Begrenzung der Abfuhrhäufigkeit für Großcontainer 2,5 und 5,0 cbm Volumen auf zweimal wöchentliche Abfuhr (§ 14)
Berichterstatter: Bürgermeister
15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung);
hier: Euroanpassung
Berichterstatter: Bürgermeister
16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers; **hier:** Euroanpassung
Berichterstatter: Bürgermeister
17. 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung)
Berichterstatterin: RM Schulz, SPD
18. Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung
Berichterstatter: RM Niedobetzki, CDU
19. 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
20. 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
21. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif)
Berichterstatter: Bürgermeister
22. Betreuung der Obdachlosenunterkunft Römerstraße 657/681;
hier: Finanzierung im Jahr 2002
Berichterstatterin: RM Scholten, SPD
23. Organisationsentwicklungsprozess (OE-Prozess) im Jugendamt;
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2002
Berichterstatter: RM Booms, CDU

Planungsangelegenheiten:

24. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße)
 - Beschluss zur Aufstellung
 - Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung**Berichterstatter:** RM Eidam, SPD

25. Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße) sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 und der Fluchtlini- enpläne Nr. 121 und 379
- Beschlüsse zur Bewilligung und öffentlichen Ausle- gung gem. § 3 (2) BauGB
Berichterstatter: RM Eidam, SPD
26. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen, Ost)
- Beschluss zur Aufstellung
- Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Bür- gerbeteiligung
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Berichterstatter: RM Vinschen, CDU
27. Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen, Ost)
- Abwägung der Beteiligung der Träger öffentlicher Be- lange gem. § 4 (1) BauGB
- Beschlüsse zur Bewilligung und öffentlichen Ausle- gung gem. § 3 (2) BauGB
Berichterstatter: RM Vinschen, CDU
28. Fluchtlinienplan Nr. 482 der Stadt Moers, Scherpenberg
- Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Berei- ches Gemarkung Hochstraß, Flur 5 (Karlsplatz)
- Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Bür- gerbeteiligung
Berichterstatter: RM Rudatsch, CDU
37. Umstellung und Anpassung der Entgelte im Bereich des Sportamtes zur Einführung des Euro;
Bewirtung der Gastronomie im Kulturzentrum Rhein- kamp und der Halle Adolfinum
Berichterstatterin: RM Schulz, SPD
38. Ehrung von Sportlern gem. den Richtlinien über Aus- zeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes
Berichterstatterin: RM Heuser, CDU
39. Preisgestaltung für die Einnahmen aus Bewirtung beim Grafschafter Museum und Schlosstheater
Berichterstatter: RM Laakmann, F.D.P.
40. Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenrin- ges der Stadt Moers an Frau Elisabeth Gerstenberger und Frau Dr. Monika Pankoke-Schenk
Berichterstatter: Bürgermeister
41. Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer/innen
42. Entschädigungen für die Mitglieder des Umlegungs- ausschusses
Berichterstatter: Bürgermeister
43. Vertretung des Behindertenbeirates im Planungs- und Bauausschuss
44. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gre- mien
45. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
46. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Sonstige Angelegenheiten:

29. Ablauf der Wahlzeit des Stadtkämmerers
30. Servicebetriebe Stadt Moers
- Wahl der Mitglieder des Werksausschusses
- Bestimmung des/der Ausschussvorsitzenden
31. Servicebetriebe Stadt Moers;
hier: Bestellung des Ersten Werkleiters
Berichterstatter: Bürgermeister
32. Servicebetriebe Stadt Moers
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2002
Berichterstatter: Bürgermeister
33. Förderprogramm des Landes NRW, Kommunen gegen Rechtsextremismus, Bündnis für Toleranz und Zivilcou- rage
Berichterstatterin: RM Rennieke, CDU
34. Verlängerung der Verträge über den Betrieb der Inter- nationalen Zentren;
Berichterstatter: RM Booms, CDU
35. Versorgungssituation mit Kindergartenplätzen im KTE- Bezirk Kapellen
Berichterstatterin: RM Küpperbusch, GRÜNE
36. Umstellung undAnpassung der Entgelte im Bereich des Sportamtes zur Einführung des Euro
Berichterstatterin: RM Schulz, SPD

Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: Im Anschluss an die Öffentliche Sitzung

T A G E S O R D N U N G

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Prüfung der Einladung
 - 1.2 Feststellung derAnwesenheit und der Beschlussfähig- keit
 - 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
2. Zur Niederschrift über die 19. Sitzung am 14.11.2001
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Be- schlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Finanzierungsangelegenheiten:

4. Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften

Grundstücksangelegenheiten:

5. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Ge- markung Kapellen

6. Bereitstellung eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Schwafheim

Personalangelegenheiten:

7. Eingruppierung eines Wahlbeamten

Sonstige Angelegenheiten:

8. Wirtschaftsförderung wir4 – Anstalt des öffentlichen Rechts;
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2002

9. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH;
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2002

10. Technologiepark Eurotec Rheinpreussen GmbH

11. Antrag auf Nutzung einer städtischen Einrichtung für eine kommerzielle Veranstaltung

12. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

13. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 6. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister